



Fortsetzung

Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Abs. 4 ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(3) Soweit der Verbandsvorsteher oder sein Vertreter als Vertreter des Verbandes an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, kann die Aufsichtsbehörde andere Personen bis zur Behebung des Mangels bestellen. - § 53 WVG -

## § 20 Geschäfte des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Er berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung dem Verbandsausschuss oder dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung der Haushaltsrechnung,
3. Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsbemessung,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme im Haushaltsplan enthaltener und unter Rechtsaufsicht genehmigter Darlehen und Kassenkredit sowie über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 3.000,00 € oder mehr enthalten,
5. Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
6. Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans,
7. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
8. Beschlüsse über die Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen nach § 5,
9. Entscheidung über Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes,
10. Allgemeine Aufsicht über die Verbands-Anlagen, die Verbands-Arbeiten und die Bediensteten des Verbandes,
11. Erlass der für die Durchführung der Verbandsaufgabe und der für die Unterhaltung und Benutzung der Verbands-Anlagen erforderlichen Anordnungen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. - § 54 WVG -

## § 21 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss er auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung wichtiger Sitzungen werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit. - §§ 56, 74 WVG -

## § 22 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Für die Beschlussfassung des Vorstands gelten Art. 88 ff. BayVwVfG entsprechend, sofern hier nichts Abweichendes bestimmt wird.

- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. § 15 Abs. 9 gilt entsprechend. - § 56 WVG -

## § 23 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
2. der Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss sowie der Mitgliederversammlung,
3. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes.
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses (vgl. § 15). Die Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder - falls er verhindert ist - seinem Vertreter unterzeichnet sind.
- (4) Durch besonderen Beschluss des Verbandsausschusses können dem Verbandsvorsteher unbeschadet des § 13 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Verbandsvorsteher ist unbeschadet des § 20 dieser Satzung ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss des Vorstandes übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, anstelle des Verbandsausschusses und des Vorstandes unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (vgl. § 26

Abs.1 und 2). Über die unaufschiebbaren Geschäfte hat der Verbandsvorsteher dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. - §§ 51, 55 WVG -

## VI. Haushalt, Beiträge, Rechnungswesen: - § 65 WVG -

### § 24 Haushaltsplan

- (1) Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil. Die Ausgaben die nicht aus den ordentlichen Einnahmen (insbesondere den Beiträgen der Mitglieder), sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Beihilfen bestritten werden sollen, sind im außerordentlichen Teil des Haushaltsplans aufzunehmen.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 01.01. jeden Jahres.
- (4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.
- (5) Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung (i. d. F. vom 22.08.1998 - GVBI S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 - GVBI S. 366) und der Kommunalhaushaltsverordnung - KAMeralistik vom 03.12.1973 (GVBI S. 499 - zuletzt geändert durch VO vom 03.01.2011 - GVBI S. 22) über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind zum Schluss von gesetzlichen Regelungslücken ergänzend heranzuziehen. - § 78 Abs. 3 WVG i.V.m. § 65 WVG i.V.m. §§ 72 ff. WVG -

### § 25 Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Verband ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. - § 78 Abs. 3 WVG i.V.m. § 64 Abs. 1 WVG -

### § 26 Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Verbandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die nicht oder noch nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen. (2) War der Verbandsausschuss mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann Mehrausgaben zur Aufgabenerfüllung leisten, wenn deren Deckung durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen bei einer anderen Haushaltsstelle gewährleistet ist. Überplanmäßige Ausgaben können auch geleistet werden, wenn sie nicht erheblich sind und ihre Deckung ohne Kreditaufnahme gewährleistet ist. Ausgaben sind im vorgenannten Sinne nicht erheblich, wenn sie insgesamt einen Betrag von 3.000,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigen. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

### § 27 Aufnahme von Darlehen und Tilgung; Aufnahme von Kassenkrediten

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. § 47 Abs. 1 Nr. 2 ist zu beachten.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.
- (3) Die Aufnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans richtet sich nach § 47 Abs. 3. Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplans oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen. - § 78 Abs. 3 WVG i.V.m. §§ 67 und 68 WVG -

### § 28 Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die interne Prüfungsstelle. Die interne Prüfungsstelle besteht aus zwei Rechnungsprüfern, die durch den Verbandsausschuss aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt werden. Für die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer gilt § 19 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfungsstelle den Auftrag,
  1. zu prüfen:
    - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
    - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
    - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.
  2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher zu geben.
  3. Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.
  4. Wird der Haushalt wegen geringem Haushaltsvolumen für zwei Jahre aufgestellt (vgl. § 24 Abs. 4) hat die Rechnungsprüfung entsprechend in einem zweijährigen Turnus, getrennt für jedes Haushaltsjahr, zu erfolgen.
  5. Die Aufsichtsbehörde kann den Verband wegen geringen Umfangs des Haushalts von der Prüfung freistellen. - § 78 Abs. 3 WVG i. V. m. §§ 76 und 77 WVG -

### § 29 Verbandsbeiträge

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (2) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge - vgl. § 30) und von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge - vgl. § 35). Als Geldbeiträge werden einmalige und laufende Beiträge erhoben.
- (3) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer) kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (4) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 3 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
- (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder (vgl. § 4 Abs. 1) ruht als öffentliche Last auf den

Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

(6) Die aus den Geldbeiträgen zu erwartenden Einnahmen werden im Haushaltsplan festgesetzt. - §§ 28, 29 WVG -

### § 30 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung durch Beitragsbescheid.
- (2) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt; um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.
- (3) Die Verteilung der Beitragslast erfolgt jeweils nach dem Flächeninhalt der beteiligten Grundstücke und nach dem Vorteil, den sie aus dem Unternehmen ziehen.
- (4) Der Vorteil bestimmt sich nach Beitragsabteilungen (Beitragsklassen), die in den Verbandsunterlagen (Beitragsbuch) niedergelegt sind. Über die Beitragsabteilungen und sonstigen Maßstäbe für die Beitragserhebung entscheidet der Verbandsausschuss.
- (5) Für die Entstehung der Beitragsschuld, die Fälligkeit und die Verjährung gelten ergänzend die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren. - §§ 30, 31 WVG -

### § 31 Laufende Geldbeiträge

- (1) Zur Deckung der laufenden Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung des Verbandsunternehmens sowie für die Verwaltung des Verbandes und zur Ansammlung von Erneuerungsrücklagen sowie zur Tilgung etwaiger Darlehen werden laufende Grundbeiträge erhoben, soweit diese Ausgaben nicht durch sonstige Einnahmen des Verbandes gedeckt sind. Die Höhe der Grundbeiträge legt der Verbandsausschuss, wie unter § 30 Abs. 3 und 4 dieser Satzung geregelt, jährlich fest.
- (2) Sofern im Einzelfall bei einem Mitglied der Grundbeitrag weniger als 5,00 € betragen sollte, wird in diesem Fall ein Mindestbeitrag von 5,00 € festgesetzt (analog Kleinbetragsregelung der W-BayHO - vgl. Ziff. 1.1 und 2.1 zu der VV zu Art. 59 BayHO i. d. F. vom 05.07.1973 FMBl. S. 257, zuletzt geändert durch Bek. vom 24.10.2013 FMBl. S. 314).
- (3) Die Beitragsschuld für die laufenden Beiträge entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Der Grundbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband eine gültige schriftliche SEPA-Einzugsermächtigung über ihr Konto bei einem Geldinstitut zur Entrichtung der laufenden Beiträge zu erteilen. In Einzelfällen verzichtet der Verband auf die Erteilung der Einzugsermächtigung, wenn dies für das Mitglied eine erhebliche Härte darstellen würde. Über den Verzicht der Einzugsermächtigung entscheidet der Vorstand auf Antrag.

### § 32 Einmalige Geldbeiträge

- (1) Mit den einmaligen Beiträgen wird der durch Darlehen, Zuweisungen und den Grundbeiträgen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandseinrichtung bestritten.
- (2) Die Höhe einmaliger Beiträge ermittelt sich nach den tatsächlichen (anderweitig nicht gedeckten) Aufwendungen für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandseinrichtung.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit der Fertigstellung der Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandseinrichtung. Die Fertigstellung tritt erst ein, wenn ein etwaiger für die Maßnahme notwendiger Grunderwerb abgeschlossen oder eine notwendige dingliche Sicherung vorliegt.
- (4) Der Verband ist berechtigt, vor Entstehen der Beitragsschuld Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Endabrechnungsbeitrags von den Verbandsmitgliedern zu erheben, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde.
- (5) Die Verteilung des umlagefähigen Beitragsaufwandes erfolgt entsprechend § 30 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
- (6) Die Vorausleistung und der Endbeitrag werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. - §§ 30, 31 und 32 WVG -

### § 33 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Die Vorschriften der Abgabenordnung (i. d. F. vom 01.10.2002 - BGBl. I. 3866, ber. 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2014 - BGBl. I S. 1266) .... AO über die Erhebung von Säumniszuschlägen finden entsprechende Anwendung.

### § 34 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen werden nach den Art. 23 ff. des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes - BayVwZVG - vollstreckt.

### § 35 Sachbeiträge

- (1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 30 Abs. 3 und 4).
- (2) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet. Das Wegräumen muss innerhalb eines Jahres beendet sein.
- (3) Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen. - § 28 Abs. 2 WVG -

## VII. Satzungsänderung, besondere Verfahrensvorschriften:

### § 36 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung werden vom Verbandsausschuss beschlossen. Dabei genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist. - § 58 WVG -

### § 37 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall. - § 59 WVG -

Fortsetzung nächste Seite